

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung SGB XII

zwischen

der **Stadt Wetzlar**,

vertreten durch den Magistrat, dieser handelnd durch

Herrn Oberbürgermeister Manfred Wagner und Herrn Bürgermeister Harald Semler,
Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar

- nachstehend „Stadt Wetzlar“ genannt -

und

dem **Lahn-Dill-Kreis**,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser handelnd durch Herrn Landrat Wolfgang Schuster und
Herrn Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Stephan Aurand, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

- nachstehend „Lahn-Dill-Kreis“ genannt -

Präambel

Der Lahn-Dill-Kreis ist gem. § 97 SGB XII iVm §1 HAG/SGB XII örtlich zuständiger Sozialhilfeträger. Im Rahmen der gesetzlichen Delegation gemäß Art. 2, § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Kreises und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10.07.1979 nimmt die Stadt Wetzlar als Sonderstatusstadt seit dem Jahr 1979 (Auflösung der Stadt Lahn) die Aufgaben der Sozialhilfe auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 HAG/SGB XII iVm § 4 a HGO wahr.

Zwischen den Parteien bestehen des Weiteren bereits Absprachen über den Bereich der Wohngeldsachbearbeitung und der Leistungsgewährung des Bildungs- und Teilhabepaketes, insoweit übernimmt der Lahn-Dill-Kreis anteilige Personalkosten. Die Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sowie Leistungen für geflüchtete Menschen nimmt der Lahn-Dill-Kreis zentral auch für das Gebiet der Stadt Wetzlar wahr.

Im Rahmen der 194. Überörtlichen Vergleichenden Prüfung von Sonderstatusstädten hat der Landesrechnungshof Hessen die Aufgabenwahrnehmung nach SGB XII als freiwillige Leistung thematisiert und auf das damit bestehende Haushaltskonsolidierungspotential hingewiesen.

Die Parteien haben dies zum Anlass genommen, die Frage der künftigen Aufgabenwahrnehmung und der Option einer Rückdelegation unter wirtschaftlichen, organisatorischen und fachlichen Aspekte zu beraten.

Im Ergebnis haben sich die Parteien darauf verständigt, es bei einer Fortführung der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wetzlar in dem bisherigen Rahmen bis auf weiteres zu belassen. Dies ermöglicht der Stadt Wetzlar zum einen die Gewährung von Bürgernähe sowie zum anderen die Sicherung der Weiterbeschäftigung der damit betrauten Bediensteten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Wetzlar die Bearbeitung der Sozialhilfeangelegenheiten nach SGB XII für die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Wetzlar weiterhin in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage des § 4 HAG SGB XII iVm § 4 a HGO auf der Grundlage des 1979 erfolgten gesetzlichen Aufgabenübergangs für den Lahn-Dill-Kreis wahrnimmt.
Nicht umfasst von dieser Vereinbarung sind die in der Präambel genannten Geschäftsbereiche, für die bereits besondere Regelungen zwischen den Parteien bestehen.
2. Die Stadt Wetzlar ist für die eigenständige Aufgabenerfüllung im Sinne des § 4 HAG SGB XII im Rahmen der Delegation verantwortlich. Sie erfüllt die übernommenen Aufgaben mit eigenem Personal und Sachmitteln.
3. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich zur Vorhaltung einer an den konkreten Arbeitsanfall angemessenen Personalausstattung für die Erledigung der Aufgaben und setzt hierzu ordnungsgemäß qualifiziertes Personal ein. Die eingesetzten Beschäftigten sind dem Lahn-Dill-Kreis namentlich zu benennen. Die Vergütung der Bediensteten richtet sich nach TVÖD/VKA bzw. Beamtenrecht.
4. Bei der Aufgabenerfüllung hat die Stadt Wetzlar die für den Bereich SGB XII geltenden Orientierungshilfen und allgemeine Ausführungsbestimmungen des Lahn-Dill-Kreises zu beachten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Wetzlar die Fallbearbeitung nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für den Lahn-Dill-Kreis gelten, sicherzustellen hat. Der Lahn-Dill-Kreis kann Weisungen i. S. d. § 4 Abs. 1 HAG/SGB XII erteilen.
5. Die Führungskräfte der Stadt Wetzlar im Aufgabenbereich nehmen an den regelmäßigen Fachdienstbesprechungen des Lahn-Dill-Kreises teil.
6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Wetzlar die Sozialhilfeleistung im eigenen Namen bescheidet. Widerspruchsbehörde ist der Lahn-Dill-Kreis.

§ 2

Finanzielle Regelungen

1. Der Lahn-Dill-Kreis erstattet ab 01.01.2018 der Stadt Wetzlar die Kosten des Verwaltungsaufwandes (Personalaufwand und Sachmittel), der durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 anfällt. Die Kostenerstattung erfolgt pauschaliert durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 600.000 € pro Jahr.

2. Die Kostenerstattung erfolgt in vier gleichen Raten, jeweils fällig zum Ende eines Kalenderquartals.
3. Die vorgenannte Pauschale ist für zwei Jahre fest. Sie wird mit Wirkung ab 01.01.2020 entsprechend der tariflichen Veränderung des Einkommens eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst (TVöD/VKA) der Entgeltgruppe EG 9b, letzte Stufe, die ab dem 01.01.2020 wirksam werden, angepasst. Die Anpassung erfolgt zu dem jeweiligen Zeitpunkt, zu dem die tarifliche Änderung wirksam wird. Sollte die Entgeltgruppe von den Tarifvertragsparteien neu geregelt werden, gilt die Entgeltgruppe, die die tariflichen Merkmale der bei Vertragsabschluss geltenden Entgeltgruppe EG 9b möglichst gleichlautend ausweist.

§ 3

Dokumentations- und Berichtspflichten

1. Die Stadt Wetzlar nimmt alle gegenüber den statistischen Bundes- und Landesämtern bestehenden Berichtspflichten termingerecht wahr. Dies gilt auch, sofern Berichtspflichten gegenüber anderen Institutionen, z.B. Revision bestehen.
Der Lahn-Dill-Kreis erhält auf Verlangen Kopien aller Berichte.
2. Berichte im Aufgabengebiet SGB XII, die die Stadt Wetzlar gegenüber ihren eigenen Gremien oder anderen Institutionen erstellt, gibt sie zur Kenntnis an den Lahn-Dill-Kreis weiter. Sofern der Lahn-Dill-Kreis Daten für eigene Berichtspflichten oder für Benchmark-Prozesse benötigt, wird die Stadt Wetzlar diese Daten termingerecht zur Verfügung stellen.

§ 4

Datenschutz

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Sozialgesetzen und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes ist die Stadt Wetzlar verantwortlich.

Sie erteilt insbesondere bei der Erhebung der Daten gemäß Artikel 13 und Artikel 14 der DSGVO die erforderlichen Auskünfte und nimmt die weiteren Rechtspflichten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahr.

§ 5

Haftung

Die Stadt Wetzlar haftet für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2020.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahe kommen.

Wetzlar, den

Für die Stadt Wetzlar:

Für den Lahn-Dill-Kreis:

.....
Manfred Wagner
Oberbürgermeister

.....
Wolfgang Schuster
Landrat

.....
Harald Semler
Bürgermeister

.....
Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter